



## Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

**Freie Wählervereinigung Ortsverband Schramberg e.V.**

Er hat seinen Sitz in Schramberg. Er ist in das Vereinsgericht des Amtsgerichts Oberndorf a.N. eingetragen.

Er ist ein Ortsverband im Sinne der Satzung des Landesverbandes der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg e.V..

### §2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, und sich zur vorliegenden Satzung sowie zu den Zielen der Freien Wählervereinigung Schramberg bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss,
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monate zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen, wer
  - a. gegen die Beschlüsse des Vereins und / oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
  - b. sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
  - c. mit zwei Jahresbeiträgen trotz mehrfacher Mahnung im Rückstand ist.
6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er hat den Betroffenen – soweit tunlich – vor der Entscheidung zu hören.

### §4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

## **§6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
  - b. Die Wahl des Vorstands,
  - c. Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung oder den Vorstand zugewiesen werden
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§8 Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Wahlen sind- vorbehaltlich der Regelung in §9 dieser Satzung- in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser keine Entscheidung, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
3. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder durch Namensaufruf.

## **§9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen**

Soweit der Ortsverband sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beachten.

## **§10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§11 Satzungsänderung**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

### **§12 Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbliebenen Vermögens.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Ortsverbandes in das Vereinsregister in Kraft.

### **Beschluss**

Diese Fassung der Satzung wurde am \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_ beschlossen.

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Stellv. Vorsitzender